# Anlage zu TOP: Mitteilungen Bezirksvertretung Stieghorst am 06.09.2018



Stadt Bielefeld | 162 | 33597 Bielefeld

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Förderverein Freibad Hillegossen e. V. z. Hd. Herrn Heinz-Jürgen Plöger

**Stadt Bielefeld**Der Oberbürgermeister

## **Bezirksamt Heepen**

Salzufler Str. 13 33719 Bielefeld

Auskunft gibt Ihnen: Anke Machnik Zimmer 16

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

162.1 – Ma

Bielefeld 28.08.2018

Telefon 0521 51 - 3726 Telefax 0521 51 - 3438 Anke.Machnik@bielefeld.de

# Aufbringung von Fahrbahnmarkierungen für Parkflächen im Bereich des Freibades Hillegossen an der Oelkerstraße

Sehr geehrte Damen und Herren sehr geehrter Herr Plöger,

im Rahmen der Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 03.05.2018 wurde über Ihr Anliegen berichtet. Sie bemängelten, dass die Zufahrt für Rettungskräfte nicht ausreichend gekennzeichnet sei und dass fehlende Fahrbahnmarkierungen die Parksituation zeitweise schwierig gestalten.

Die Feuerwehrzufahrt wurde noch im Monat Mai 2018 durch entsprechende Fahrbahnmarkierungen abgegrenzt.

Eine Stellungnahme des Amtes für Verkehr zu den angeregten Markierungen zur Kennzeichnung der Parkmöglichkeiten liegt mir nun mit folgendem Inhalt vor:

"Eine Markierung von Parkflächen im Bereich des Freibads an der Oelkerstraße ist nicht in der von Herrn Plöger vorgeschlagenen Art möglich.

Die Anordnung von Parkflächenmarkierungen ist nur zulässig, wenn sie gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zwingend geboten sind. Das Parken außerhalb der markierten Parkflächen ist dann auch nicht per se verboten, sondern müsste durch andere Bestimmungen untersagt werden.

Im genannten Bereich besteht eine gesetzliche Regelung insoweit, dass dort Fahrzeuge parken dürfen, soweit es nicht ausdrücklich verboten ist. Durch Parkflächenmarkierungen würde diese Regelung stark eingeschränkt, da dann einige Flächen wegfallen würden, welche derzeit noch als Parkfläche genutzt werden können. Die Folge wären weniger Möglichkeiten zum Parken.

In den hier vorliegenden Einfahrten und Kurven besteht bereits das gesetzliche Haltverbot. Auch ist Parken gesetzlich verboten, wenn durch ein parkendes Auto auf einer Fahrbahnseite die notwendige Fahrbahnbreite von 3,05 m unterschritten wird. Ist die Fahrbahn jedoch breit genug, ist ein Durchfahrverkehr weiterhin problemlos möglich und erlaubt.



#### Lieferanschrift

Stadt Bielefeld Salzufler Str. 13 33719 Bielefeld 33719 Bielefeld

#### Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld Bezirksamt Heepen Postfach 10 29 31 33529 Bielefeld

### Sprechzeiten

Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr 14.30 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

#### Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26 BIC: SPBIDE3BXXX

Postbank Hannover IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07

BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE1920000000017669

Fahrbahnmarkierungen sind in diesem Bereich somit nicht zwingend geboten und können daher nicht angeordnet werden.

Bei Verkehrsverstößen sollte daher der Verkehrsüberwachungsdienst informiert werden."

Mit freundlichen Grüßen I.A.

gez. Machnik